

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Wirtschaftsbetriebe der Stadtwerke Norden GmbH, Feldstraße 10, 26506 Norden)
GAA Emden v. 10.05.2021 – N1.096.01/99/EMD20-037-01

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadtwerke Norden GmbH, Feldstraße 10, 26506 Norden hat mit Schreiben vom 19.06.2020 die Änderung gemäß §§ 16, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) der bestehenden BHKW-Anlage am Standort 26506 Norddeich, Dörper Weg 23, Gemarkung Lintelermarsch, Flur 5, Flurstück 570/15 beantragt.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Erweiterung der bestehenden BHKW-Anlage um einen Heizkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,9 MW mit dem dazugehörigen Schornstein.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 i.V.m. der Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen vor, da eines der dort genannten geschützten Gebiete im Einwirkungsbereich der Anlage liegen. Hierbei handelt es sich um den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer.

Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Qualitätskriterien dieses Gebietes ist nicht zu erwarten, da das Vorhaben aufgrund der zu erwartenden Emissionssituation hinsichtlich Anlagengeräusche, Staub und Gerüche keine qualitativen und quantitativen Auswirkungen hat.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.